

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 1

Ausgabetag: 13. Januar 2009

35. Jahrgang

INHALT		Seite
1.)	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schermbeck 3 -Damm- <u>hier:</u> Einladung zur Genossenschaftsversammlung am 01. April 2009	2
2.)	Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf -Luftfahrtbehörde- <u>hier:</u> Feststellung des Planes für den Ausbau des Verkehrslandesplatzes Schwarze Heide in Hünxe	3
3.)	Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Mischgebiet Bricht“ der Gemeinde Schermbeck <u>hier:</u> a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) b) Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB	4
4.)	Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bricht“ der Gemeinde Schermbeck <u>hier:</u> a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) b) Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB	7
5.)	Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn 52 (A 52) zwischen dem Autobahnkreuz Essen-Nord (B 224) und südlich dem AK Essen/Gladbeck von Bau-km 0+000,000 nördlich der Brücke über die Emscher bis Bau-km 3+625,072 nördlich der Straße im Gewerbepark, einschließlich Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf dem Gebiet der Gemeinde Schermbeck, Gemarkung Gahlen, Flur 5	10

Jagdgenossenschaft
Schermbek 3 - Damm -

Schermbek, 12.01.2009

1.) **Einladung**

zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Schermbek 3 -Damm- am

01. April 2009, 20.00 Uhr

in die Gaststätte Wortelkamp, Weseler Str. 99, 46514 Schermbek

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Protokollverlesung
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Neufassung der Satzung
5. Beschluß über den Haushaltsplan 2009/2010
6. Wahl der Rechnungsprüfer
7. Verschiedenes

Vertreter von Jagdgenossen haben eine tagesgültige Vollmacht vorzulegen.

gez. Kolkmann-Bohms

- Jagdvorsteher -

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 1
der Gemeinde Schermbek vom 13.01.2009,
S. 2

Bekanntmachungstext und Hinweisblatt zur Auslegung

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

Dezernat 26 - Luftfahrtbehörde -
Fischerstraße 2
40474 DüsseldorfAn die Einwohnerinnen und Einwohner
der Gemeinde Schermbeck**Feststellung des Planes
für den Ausbau des
Verkehrslandeplatzes Schwarze Heide
in Hünxe****Öffentliche Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 5 LuftVG
i.V.m. § 74 Abs. 4 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Die Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH in 46569 Hünxe beantragte bei mir am 09.03.2006 die Feststellung des Planes für den Ausbau des VLP Schwarze Heide in Hünxe. Nach Durchführung des Planfeststellungsverfahrens habe ich am 11.11.2008 den beantragten Plan unter Auflagen festgestellt und die erforderlichen Änderungen der Genehmigung durchgeführt.

Zum Zwecke der Bekanntgabe gemäß § 74 VwVfG NRW kann der vollständige Planfeststellungsbeschluss vom 11.11.2008 in der Zeit

vom 21.01.2009 bis zum 03.02.2009 (einschließlich)

in der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck, Zi. 322
während der nachfolgend genannten Dienststunden:

Montag bis Mittwoch 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr

Donnerstag 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 18.00 Uhr

Freitag 08.30 Uhr - 13.00 Uhr

eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Im Auftrag
gez. Dlugosch

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 1
der Gemeinde Schermbeck vom 13.01.2009,
S. 3



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

3.) Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Mischgebiet Bricht“ der Gemeinde Schermbeck

- hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)
b) Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 09.12.2008 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Mischgebiet Bricht“ gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

In der gleichen Sitzung hat außerdem der Planungs- und Umweltausschuss beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes und den Entwurf der Begründung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. §§ 13 und 13 a BauGB öffentlich auszulegen.

Die vorgenannten Entwürfe liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

21. Januar 2009 bis 20. Februar 2009 einschließlich

im Rathaus, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoss, Zimmer 322 während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsicht öffentlich aus

Montag bis Mittwoch	08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr – 13.00 Uhr

Am 19. Februar 2009 ist eine Einsichtnahme nur in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr möglich.

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Fristgemäß vorgebrachte Anregungen werden durch die Gemeinde Schermbeck geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren beim Obergericht) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

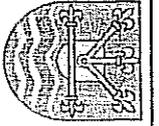
Gem. § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird hiermit angegeben, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt werden soll.

Gem. § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass sich die Öffentlichkeit während des genannten Zeitraumes der öffentlichen Auslegung auch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern kann. Der Bebauungsplanentwurf wird hierzu den Bürgern auf Wunsch durch Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erläutert.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Mischgebiet Bricht“ ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

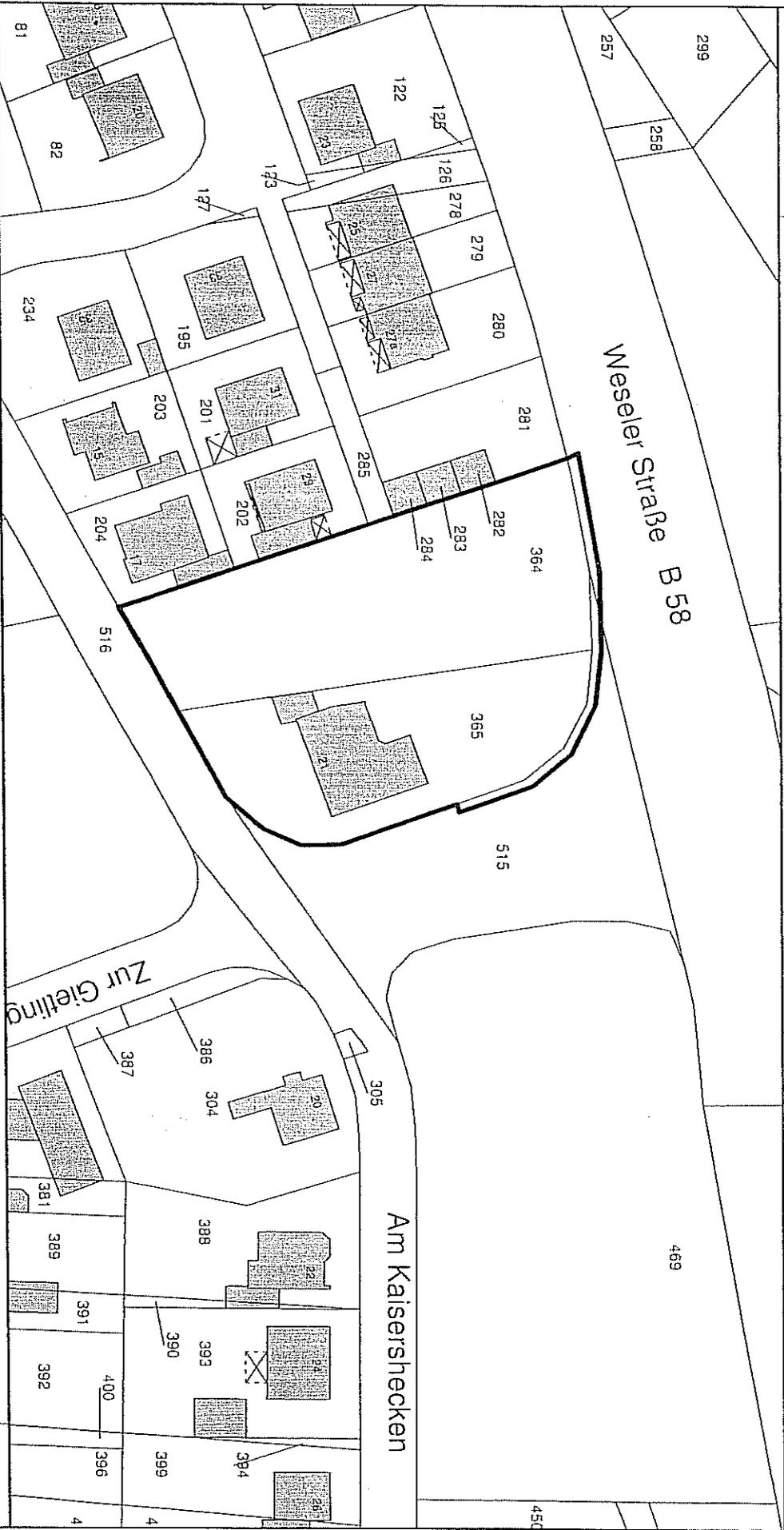
46514 Schermbeck, 08. Januar 2009

Der Bürgermeister

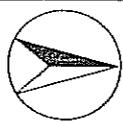
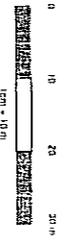


3. Änd. B-Plan Nr. 12 "Mischgebiet Bricht"

Datum: 25.11.2008



M 1 : 1000





Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

4.)

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bricht“ der Gemeinde Schermbeck

- hier:** a) **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)**
b) **Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 09.12.2008 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bricht“ gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

In der gleichen Sitzung hat außerdem der Planungs- und Umweltausschuss beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes und den Entwurf der Begründung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. §§ 13 und 13 a BauGB öffentlich auszulegen.

Die vorgenannten Entwürfe liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

21. Januar 2009 bis 20. Februar 2009 einschließlich

im Rathaus, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoss, Zimmer 322 während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsicht öffentlich aus

Montag bis Mittwoch	08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr – 13.00 Uhr

Am 19. Februar 2009 ist eine Einsichtnahme nur in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr möglich.

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Fristgemäß vorgebrachte Anregungen werden durch die Gemeinde Schermbeck geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren beim Oberverwaltungsgericht) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

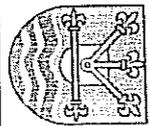
Gem. § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird hiermit angegeben, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt werden soll.

Gem. § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass sich die Öffentlichkeit während des genannten Zeitraumes der öffentlichen Auslegung auch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern kann. Der Bebauungsplanentwurf wird hierzu den Bürgern auf Wunsch durch Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erläutert.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bricht“ ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

46514 Schermbeck, 08. Januar 2009

Der Bürgermeister

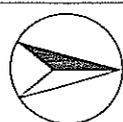
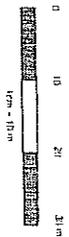


1. Änd. B-Plan Nr. 1 "Bricht"

Datum: 25.11.2008



M 1 : 10000



5.)

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn 52 (A 52) zwischen dem Autobahnkreuz Essen-Nord (B 224) und südlich dem AK Essen/Gladbeck von Bau-km 0+000,000 nördlich der Brücke über die Emscher bis Bau-km 3+625,072 nördlich der Straße im Gewerbepark,

einschließlich

- **der Überführung der L 641 (Prosperstraße/Arenbergstraße) und Verknüpfung mit der A 52 durch eine Anschlussstelle in Bau-km 0+787,825**
- **der Verlegung der Straße „Am Kämpchen/Haverkamp“ im Bereich der Unterführung der Bahntrasse in Bau-km 0+145,750**
- **der Geh- und Radwegüberführung Gungstraße im Bau-km 1+247,110**
- **den Ausbau der Gungstraße/Gemperwiese in Bau-km 1+247,110**
- **der Verlegung und Überführung der L 633 (Horsterstraße) und Verknüpfung mit der A 52 durch eine Anschlussstelle in Bau-km 2+747,897**
- **dem Bau einer Planstraße von der verlegten L 633 (Horster Straße) bis zur Straße im Gewerbepark von Bau-km 0+000,000 bis Bau-km 1+043,000**
- **der hiermit im Zusammenhang stehenden übrigen Änderungsmaßnahmen am bestehenden Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie**
- **Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

auf dem Gebiet der

- **Stadt Bottrop, Gemarkung Bottrop, Flur 22, 23, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 34, 35, 36, 90, 105, 107, 113; Gemarkung Kirchhellen, Flur 3, 22,**
- **Stadt Essen, Gemarkung Vogelheim, Flur 43; Gemarkung Karnap, Flur 6, 7, 11, 14**
- **Gemeinde Hünxe, Gemarkung Gartrop-Brühl, Flur 5 und auf dem Gebiet der**
- **Gemeinde Schermbeck, Gemarkung Gahlen, Flur 5**

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Bottrop, Gemarkungen Bottrop und Kirchhellen, in der Stadt Essen, Gemarkungen Vogelheim und Karnap, in der Gemeinde Hünxe, Gemarkung Gartrop-Brühl und in der Gemeinde Schermbeck, Gemarkung Gahlen beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **26.01.2009 bis 25.02.2009** im Rathaus der Gemeinde Schermbeck, Zimmer 322 (Dachgeschoß), Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck während der folgenden Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Montag bis Mittwoch	08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr – 13.00 Uhr

Am 19. Februar 2009 ist eine Einsichtnahme nur in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr möglich. Am 23. Februar 2009 (Rosenmontag) ist keine Einsichtnahme möglich.

1. Jeder kann bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **25.03.2009** bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungsbehörde), Domplatz 1-3, 48143 Münster oder bei der Gemeinde Schermbeck, Weseler Str.2, 46514 Schermbeck Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannte Vereine
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 Nr. 5 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten

Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenige, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Vorhaben zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, Dezernat 25 und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Der Bürgermeister

gez. Grüter

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 1
der Gemeinde Schermbeck vom 13.01.2009,
S. 10